

Zeitschrift:	Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizer Bibliophilen Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et de l'Association des Bibliothécaires Suisses
Herausgeber:	Schweizer Bibliophile Gesellschaft; Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare
Band:	5 (1931)
Heft:	6: Der Schweizer Sammler = Le Collectionneur suisse
Artikel:	Die Bibliothek de Lavallaz in Sitten
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-387045

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SAMMLER

Le Collectionneur suisse

*Bücher, Ex-libris
Graphik, etc.*

Organ der Schweiz. Bibliophilen
Gesellschaft und der Vereinigung
schweizerischer Bibliothekare.

*Livres, Ex-libris
Estampes etc.*

Organe de la Société suisse des
bibliophiles et de l'Association
des Bibliothécaires suisses.

Herausgeber: Dr. WILH. J. MEYER

Verleger: Apiarius-Verlag (Paul Haupt), Bundesgasse 34, Bern

Die Bibliothek de Lavallaz in Sitten.

Von Dr. Rud. Rigggenbach.

II.

Entsprechend dem Testamente Bischof Walther dominieren in der Bibliothek de Lavallaz die juristischen Werke. Es ist die Literatur des römischen Rechts, die von den italienischen Universitäten, namentlich von Bologna aus, nach dem Norden vordringt. Auch der Lehrer des Jörg Supersax in Basel, Friedrich Guarletis, ist ein Italiener, ein Lombarde gewesen, während andere noch berühmtere Italiener wieder von Basel fortgezogen waren, weil der Rat auf ihre exorbitanten Forderungen nicht hatte eintreten wollen. Es sind die Werke der Glossatoren und Postglossatoren, deren letzter Vertreter, Jason da Mayno (+1519), ja noch in die Zeit der Supersaxen hineinragt. (Wie Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, Bd. VI, S. 402 ff. berichtet, hatte Jason eben damals zu Beginn des 16. Jahrhunderts seine Vorlesungen in Pavia wieder aufgenommen. Von dem Ruhm, der ihn begleitete, gibt der Bericht des Jovius Kunde, wonach Ludwig XII 1507 bei der siegreichen Rückkehr von Genua in Begleitung von fünf Kardinälen und hundert vornehmen Herren einer seiner Vorlesungen beiwohnte. Die Vorlesung handelte von der Erblichkeit der Ritterwürde, die ein König auf dem Schlachtfeld erteile. Da Franz Supersax in diesen Jahren in Pavia studierte, wird er wohl gleichfalls die Vorlesungen des berühmten Rechtslehrers besucht haben. Jason hatte „die vornehmste Lehrstelle der ganzen Universität“, die

des „digestum vetus“ inne und bezog einen Jahresgehalt von 2250 Florinen.)

Einige Werke werden noch von der Bibliothek Bischof Walther herstammen, etwa die Ausgabe der Institutionen Justinians, die 1476 bei Wenssler in Basel herauskam (Hain *9499), der Vocabularius juris utriusque, 1477 bei Peter Drach in Speier gedruckt (Copinger 6359) oder einige ähnliche Bücher aus dem Gebiete des kanonischen Rechts, wie die Casus summarii librorum decretalium, Wenssler 1479 (Hain *4658) und der um 1475 bei Martin Flach in Basel gedruckte Tractatulus des Johannes Andreae, dem seine Verdienste um die Rechtswissenschaft den Beinamen der „fons et tuba juris“ eingetragen hatten (Ges.-Kat. 1751).

Den Kern der Sammlung bildeten aber die italienischen Drucke, vor allem die prachtvollen Folianten des corpus juris, die 1497/98 bei Baptista de Tortis in Venedig herauskamen (Inc. 15, 16, 17, 20, 31, 32, 39) und zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch die in der gleichen Offizin gedruckten Kommentare des Bartolus ergänzt wurden (Nr. 76—83). Es sind die Bände aus dem Besitze des Franz Supersax, des Dekans von Sitten, die schon den Zenden bei der Sequestierung des Vermögens der Supersaxen auffielen. Dazu die Kommentare der Accursius, Azo, Baldus da Mucello, Johannes Faber, Jason da Mayno und Vivianus Tuscus, die man aus Savignys Geschichte des römischen Rechts kennt und durch die entsprechenden Werke des kanonischen Rechts, die Dekretalen, Clementinen und die dazu gehörigen Kommentare des Johannes Andreae ergänzt wurden.

Auch eine der wertvollsten Handschriften gehört diesem juristischen Kreise an: Die Summa des Goffredus von Trani (Mscr. 2), eine italienische Pergamenthandschrift aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die zu den frühesten erhaltenen gehört und sich durch fünf Initialen auf Goldgrund auszeichnet, welche die Kapitelanfänge zieren, etwa den Goffredus in weisser Kutte den Schüler zu Füssen zeigen oder dem liber IV de sponsalibus entsprechend die Uebergabe des Ringes an die Verlobte darstellen (Ueber weitere Handschriften der Summa vgl. Schulte Joh. Friedr. von, Geschichte und Literatur des canonischen Rechts, Bd. II, S. 89, Anm. 5). Die Ausführung verrät den vornahmen Besitzer. Wir wissen, dass die Handschrift dem Giorgio de Saluzzo, dem späteren Bischof von Aosta (1433) und Lausanne (1440) gehört hat, der 1461 als Castellan der Engelsburg in Rom starb. Er hatte die Handschrift als Dekan von Annecy „pretio quinque florinorum“ gekauft. Eine zweite Pergamenthandschrift (Msc. 3) enthält neben andern juristischen Traktaten die Summa des Johannes de Blanosco und den „ordo judiciarius“ des Egidius de Fuscarariis.

Entgegen den Bestimmungen des Testaments hatte sich Jörg

Supersax aber auch eine Anzahl theologischer Werke zu sichern gewusst. Um den Besitz der Traktate von Nider, das „*manuale confessorum*“ und die Schrift „*de morali lepra*“ (Hain 11816 und 11838) wird wohl kein Streit zwischen den beiden Kapellen und Jörg Supersax entbrannt sein. Eher könnte man dies für die vier mächtigen Folianten der Strassburger Ausgabe des Vincent de Beauvais annehmen, die das *speculum naturale* und *historiale* umfassen und 1474 in Strassburg gedruckt wurden (Inc. 65). Den einen der Bände hat Jörg Supersax zu Familiennotizen verwendet und darin voll Stolz die Geburt seines ältesten Sohnes aufgezeichnet: „anno domini 1484 die jovis penultima aprilis natus fuit Franciscus filius meus domini Georgii de Supersaxo circa auroram inter quartam et quintam horas illius diei forsas sub venere“. Es ist jene abergläubische Stimmung, die sich damals der Gemüter bemächtigt hatte und Jörg Supersax bestimmte, sich von einem italienischen Chiromanten das Horoskop stellen zu lassen (Original im Archiv des Herrn Léon de Lavallaz noch erhalten). Von anderer Hand findet sich auch das Todesdatum des Sohnes, des späteren Dekans von Sitten beigelegt: „idem obiit die 28 aprilis 3 horas post meridiem anno domini 1528“. Aus dem Besitz der Barbara Kapelle hatte sich endlich Jörg Supersax per fas aut nefas — die notdürftig ausradierte Notiz scheint eher auf letzteres zu deuten — die „*civitas dei*“ Augustins verschafft (Ges.-Kat. 2880). Es ist die Ausgabe, die Gabriel Petri de Jarnisio 1475 in Venedig gedruckt hat und ihren besonderen Wert durch das Ex-libris erhält, mit dem sie Bischof Walther nach Art italienischer Drucke schmücken liess. Es zeigt am untern Rande das Wappen der Supersax und den Namen „Waltherus“ von reichen Ornamentranken umgeben, die abwechselnd aus blauen und roten Schoten bestehen. Der Buchstabe I(nterea) ist dabei mit Gold aufgelegt.

Aus dem Besitze Bischof Walthers stammt ferner ein Sammelband, der die Briefe des Gasparinus Barzizius und Boethius, de consolatione philosophiae enthält, beide in Basel bei Michael Wenssler um 1472 erschienen (Hain 2675 und 3355). Das erste Werk, das Wenssler gemeinsam mit Friedrich Biel gedruckt hat, muss eben zur Zeit, als Jörg Supersax seine Studien begann, die Basler Pressen verlassen haben. Es ist wohl das erste gedruckte Buch gewesen, das Bischof Walther und sein Sohn zu sehen bekamen und jedenfalls einer der frühesten Basler Drucke. Daher auch die ungeheuerliche Meinung, die Wenssler und Biel von ihrer Leistung hatten und in dem bekannten Lobspruch auf der Rückseite des ersten Blattes seinen Ausdruck fand:

Nomina si cupias Mihahel cognomine Wenzler
Huic operis socius Biel Fredericus erat.
Mittimur in totum decus insignis basilee
Orbem qui parvus non sumus urbis honor.

Die beiden Traktate sind mit handschriftlichen Abhandlungen zusammengebunden u. a. mit der Schrift des Barzizius „De variis loquendi regulis orandique modis tractatus“ und tragen auf dem letzten Blatte den eigenhändigen Vermerk „Waltherus dei gratia Sedunensis“. Als selteses Werk sei endlich die Ausgabe des Malo granatum (Inc. 62) genannt, die um 1475 in Strassburg gedruckt wurde und das Vorbild für das berühmte Buch „Granatapfel“ des Geiler von Kaisersberg geworden ist. *(Schluss folgt.)*

MEIN WEG ALS SAMMLER

Von P. Leemann-van Elck.

(Fortsetzung)

Die wichtigeren Zürcher Gessner-Ausgaben, von denen ich heute fast alle besitze, sind aus dem Antiquariat C. Lang in Zürich. Adolf Weigel, Leipzig, verschaffte mir die berühmte, von Wieland besorgte, erste deutsche Uebertragung von Shakespeares sämtlichen Werken (Zürich, 1762/65), aus dem Vorbesitz von Albert Köster. Vieles erworb ich von Albert Raustein in Zürich, so Merians Topographie der Eidgenossenschaft (Frankfurt, 1654) aus der Bibliothek von W. Spemann, Herrlibergers Topographie der Eidgenossenschaft (Zürich und Basel, 1754/73), J. C. Lavaters Jesus Messias (Winterthur, 1783/86) in vier Ganzlederbänden mit einer handschriftlichen Widmung Lavaters.

Ich bin weiterhin eifrig bemüht meine Sammlung „Turicensia“ zu vermehren. Täglich erhalte ich, besonders aus Deutschland, Sonderangebote und Kataloge. Die Durchsicht der Verzeichnisse beansprucht viel Zeit, namentlich, da ich nach dem Druckort forsche, der meistens nicht besonders hervorsticht. Kataloge mit Druckort-Verzeichnissen sind mir deshalb besonders willkommen. Die bestellten, eingehenden Bücher prüfe ich auf ihre Vollständigkeit.

Ich kaufe in der Regel nur Vollständiges, es sei denn, dass das Stück ein Unikum oder der Preis besonders niedrig wäre. Dann klopfe und entstaube ich die Bücher tüchtig und wische sie mit einem leicht feuchten Schwamm. Ich entferne unnötige Aufschriften von Bleistift oder Tinte, sowie Flecken usw. Arg beschmutzte oder stockfleckige Titelblätter löse ich sorgfältig heraus und reinige sie mit Chlor- oder einem andern Fleckenwasser. Wenn der Spiegel oder das Vorsatzpapier unansehnlich oder zerrissen ist, so ersetze oder überklebe ich sie mit Papier der gleichen Zeitepoche, von dem ich mir stets Vorrat halte. Auch der Einband wird sorgfältig ausgebessert, manchmal mit Farbe nachgeholfen, und mit Kleister eingerieben. Beschabte Lederbände oder Leder-Rücken und Ecken behandle ich ebenfalls mit Kleister und wicke sie dann nach dem Trocknen mit in Benzin aufgelöstem Wachs und manchmal noch mit feiner Leder-crème. Ungebundene oder ganz schlecht erhaltene Bücher lasse ich roh binden und überziehe die Deckel mit selbstverfertigtem, der Zeit angepasstem Kleisterpapier. Ich gebe für meine Sammlung einem alten,